



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Verwendung von Dienstgasmasken für den persönlichen Gebrauch. -
RdErl. d. RdLu.ObdL v. 29. 11. 38.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

4. Einschreiten gegen die nicht zur Luftschutzdienstpflicht herangezogenen Gefolgschaftsmitglieder

Diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, die nicht zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen sind, erfüllen ihre betriebliche Luftschutzdienstpflicht durch luftschutzmäßiges Verhalten. Zu diesem luftschutzmäßigen Verhalten können sie rechtlich nur durch polizeiliche Verordnung oder Verfügung nach § 7 I. DVO herangezogen werden. Solche polizeilichen Verordnungen oder Verfügungen werden zweckmäßig erst dann zu erlassen sein, wenn damit zu rechnen ist, daß diese Gefolgschaftsmitglieder nicht den Weisungen des Werkluftschutzleiters entsprechen werden. Hinsichtlich der Bestrafung, der Verwarnung und der Anwendung von Zwangsmitteln gilt das gleiche wie zu 1.

B. Erweiterter Selbstschutz

Für den erweiterten Selbstschutz gelten die Bestimmungen A 1 bis 4 sinngemäß.

An alle Polizeibehörden.

(*RMBlV. S. 1633*)

Heranziehung von Personen in hohem Alter zur Luftschutzdienstpflicht — RdErl. d. RdLu.ObdL v. 19. 11. 38. ZL III A 2/5468/38

In letzter Zeit ist es mehrfach vorgekommen, daß Personen, die wegen ihres hohen Lebensalters oder ihres Gesundheitszustandes (vgl. I. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz § 10 Abs. 1 Nr. 3 a) den im Selbstschutz zu stellenden körperlichen Anforderungen nicht genügen, zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen worden sind. Zur Vermeidung von Beschwerdeverfahren gegen die Heranziehungsverfügung wird gebeten, die Dienststellen des Reichsluftschutzbundes anzuweisen, bei den gemäß § 9 Abs. 3 der I. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz den Polizeiverwaltern einzureichenden Vorschlägen die vorgenannten Bestimmungen des § 10 der I. Durchführungsverordnung mehr als bisher zu beachten. Insbesondere werden Personen in hohem Alter möglichst nur dann namhaft zu machen sein, wenn es mangels anderer Kräfte nicht zu vermeiden ist. In jedem Falle ist es notwendig, daß die vorschlagende Dienststelle des Reichsluftschutzbundes prüft, ob der Heranzuziehende körperlich der verlangten Dienstleistung zu genügen verspricht.

An das Präsidium des Reichsluftschutzbundes.

Verwendung von Dienstgasmasken für den persönlichen Gebrauch — RdErl. d. RdLu.ObdL v. 29. 11. 38. ZL III A 2 Nr. 5949/38¹⁾

Angehörige von Dienststellen, Betrieben und Organisationen, denen eine Dienstgasmaske zur Verfügung steht, haben diese vom „Aufruf des zivilen Luftschutzes“ an ständig bei sich zu führen. Die Gasmaske steht ihnen von diesem Zeitpunkt ab nicht nur für Dienstzwecke, sondern auch außer-

¹⁾ Entsprechende Weisungen haben die anderen Behörden und Organisationen ihren nachgeordneten Stellen erteilt.

halb des Dienstes für ihren persönlichen Gasschutz zur Verfügung. Die Besitzer der Gasmaske sind für deren jederzeitige Gebrauchsfähigkeit verantwortlich und für selbst verschuldete Beschädigung oder Verlust haftbar. (LVBl. B S. 237)

Richtlinien für bauliche Luftschutzmaßnahmen in Krankenhäusern, Lazaretten, Heil- und Pflegeanstalten

Erl. d. RdLu.ObdL v. 7. 12. 38.

Az. 41 128—12 ZL 5 b 14 296/38

I. Einleitung

Grundsätzliches

1. Krankenhäuser, Lazarette, Heil- und Pflegeanstalten werden, besonders, wenn sie innerhalb dichtbebauter Ortschaften liegen, durch die Wirkungen von Luftangriffen mitbetroffen werden, da einerseits die natürliche Streuung des Bombenwurfs Zufallstreffer erwarten läßt und es andererseits sehr schwierig ist, die genannten Anstalten dem angreifenden Flieger genügend kenntlich zu machen.

Das Zeichen des Roten Kreuzes oder eine andere Kennzeichnung bietet keinen ausreichenden Schutz, da derartige Merkmale aus größeren Flughöhen oder bei unsichtigem Wetter nur schwer oder gar nicht zu erkennen sind. Bei Nacht scheidet eine Kenntlichmachung, die nur durch Leuchtzeichen möglich wäre, mit Rücksicht darauf aus, daß Krankenhäuser, Lazarette, Heil- und Pflegeanstalten in die allgemeinen Verdunklungsmaßnahmen einbezogen werden müssen.

Es ist daher notwendig, in Krankenhäusern, Lazaretten, Heil- und Pflegeanstalten, und zwar sowohl bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten als auch bei bestehenden Anlagen, bauliche Luftschutzmaßnahmen zu treffen.

Aufgaben des baulichen Luftschutzes

2. Die baulichen Luftschutzmaßnahmen sollen die zerstörenden Wirkungen von Luftangriffsmitteln weitgehend mindern und die Voraussetzungen dafür schaffen, daß der unumgänglich notwendige Betrieb in den Anstalten auch während der Luftangriffe durchgeführt und der uneingeschränkte Betrieb nach Beendigung der Luftangriffe möglichst schnell wieder aufgenommen werden kann. Die einzelnen baulichen Maßnahmen haben sich den örtlichen Gegebenheiten, der Zweckbestimmung der Anstalten, ihrer Bedeutung, Größe und Lage anzupassen.

Da Versäumnisse auf baulichem Gebiet bei unmittelbarer Gefahr nicht mehr nachzuholen sind, müssen die notwendigen Maßnahmen rechtzeitig ausgeführt werden.

II. Neuanlagen von Krankenhäusern, Lazaretten, Heil- und Pflegeanstalten

Wahl des Standortes für Neuanlagen

3. Die richtige Lage der Anstalten des Gesundheitsdienstes kann für die Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegen Luftangriffe von wesentlicher Bedeutung sein. Bei der Wahl des Standortes für eine neue Anlage ist daher neben den Forderungen der Hygiene nach ruß-, rauch-, störungs-